

Version 0, 28.01.19, WN

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Quirlaer Faschingsgesellschaft e.V.

1. Zutritt

Kinder sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind.

Jugendliche sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Erziehungsbeauftragte Person ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut. Sie haben ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen.

Personen, bei denen nach dem Jugendschutzgesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise glaubhaft nachzuweisen.

Kinder und Jugendliche haben ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person keinen Zutritt.

Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr dürfen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person die Veranstaltung bis 24:00 Uhr besuchen.

2. Die Haftung des Veranstalters

Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Veranstalters für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Der Veranstalter haftet nicht für den Verlust von Gegenständen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die der Veranstalter vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, in Fällen von (einfacher) Fahrlässigkeit des Veranstalters für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, sowie für die einfach fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Veranstalter. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besucher regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

In den Fällen einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Veranstalters – mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit – auf den vertragstypischen, für den Veranstalter bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt. Insoweit ist die Haftung des Veranstalters

für Schäden ausgeschlossen, die ausschließlich dem Risikobereich des Besuchers zuzurechnen sind.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung des Veranstalters für seine Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.

3. Kein Eintritt

Keinen Anspruch auf Einlass haben:

offensichtlich betrunkene oder vergleichbar auffällige Personen

Personen, die erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung von Gewalttaten bereit sind

Personen, gegen die ein örtliches Hausverbot vorliegt

4. Betreten und Verlassen der Veranstaltung

Vor dem erstmaligen Betreten wird die Eintrittskarte entwertet, dem Besucher wird ein Armband angelegt. Dieses ersetzt die Auslasskarte. Beim Wiederbetreten sind das unbeschädigte Armband und die Eintrittskarte vorzuweisen; ansonsten besteht kein Anspruch auf erneuten Einlass.

5. Sicherheitskontrollen

Beim Einlass findet aus Gründen der Sicherheit und Ordnung eine Sicherheitskontrolle mit Körperkontrolle statt.

Ebenso wird das mitgeführte Gepäck einer Sicherheitskontrolle unterzogen. Der Veranstalter ist berechtigt, den Zutritt zur Veranstaltung zu verweigern, sofern der Besucher nicht erlaubte Gegenstände (siehe hierzu auch Hausordnung) bei sich führt. Macht der Veranstalter von diesem Recht Gebrauch, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises der Eintrittskarte.

Zu den verbotenen Gegenständen gehören u.a.

a) Getränke und Flüssigkeiten aller Art

- b) Gefäße aus zerbrechlichem, splitternden Material (z.B. Glas)
- c) Schuss-, Hieb-, Stich- und sonstige Waffen aller Art
- d) Sägen, Äxte, Beile und vergleichbares Werkzeug
- e) Feuerwerkskörper, Wunderkerzen und sonstige pyrotechnische Gegenstände aller Art
- f) Laserpointer
- g) Sperrige Gegenstände aller Art
- h) professionelle/ semiprofessionelle Ton-, Bild- und Videoaufnahmeegeräte
- i) Gasdruckfanfaren

Rucksäcke und Taschen bis zu einer Größe von (H 40(max) x B 30(max) x T 20(max) cm) sind erlaubt, müssen aber an der Garderobe abgegeben werden.

6. Bild- und Tonaufzeichnungen

Während der Veranstaltung sind nur Kleinbildkameras und Handys mit Kamerafunktion zugelassen. Nicht erlaubt ist die Mitnahme von Spiegelreflexkameras, Kameras mit Zoomobjektiven oder mit Videofunktion jeglicher Art. Videokameras und Audio-Aufzeichnungsgeräte aller Art wie Tonbandgeräte, MP3-Rekorder und Diktiergeräte sind ebenfalls untersagt. Der Veranstalter kann dem Besucher den Eintritt zum Veranstaltungsgelände verweigern, sofern der Besucher nicht bereit ist, die nicht zugelassenen Geräte zurück zu lassen.

7. Verwertung von Ton- und Bildaufnahmen

Der Besucher willigt unwiderruflich in die unentgeltliche Verwendung seines Bildnisses und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Tonaufnahmen, die vom Veranstalter, dessen Beauftragten oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden, sowie deren anschließende Verwertung in allen gegenwärtigen und zukünftigen Medien (wie insbesondere in Form von Ton- und Bildtonträgern sowie der digitalen Verbreitung, bspw. über das Internet) ein.

8. Ausschluss von Besuchern

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Besucher Straftaten (z.B. Körperverletzung, Diebstahl, Drogenhandel) begeht, andere Besucher gefährdet (z.B. durch Mitführen nicht erlaubter Gegenstände oder durch Abbrennen von Feuerwerkskörpern), ist der Veranstalter berechtigt, den Besucher von der Veranstaltung auszuschließen. Macht der Veranstalter von seinem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Eintrittskarte ihre Wirksamkeit. Ein Anspruch auf erneuten Einlass oder auf Rückerstattung des Kaufpreises besteht nicht.

9. Vandalismus

Mutwillige Beschädigungen jeglicher Gegenstände und Einrichtungen sind untersagt und werden als Vandalismus verfolgt.

10. Hör- und Gesundheitsschäden

Der Veranstalter haftet für Hör- und andere Gesundheitsschäden nur, wenn ihm und seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt oder eine Verkehrssicherungspflicht schuldhaft nicht erfüllt wurde. Eine unmittelbare Nähe des Besuchers zu den Lautsprecher-Boxen ist zu vermeiden; entsprechende Absperrungen sind unbedingt zu beachten. Der Gebrauch von Gehörschutz wird empfohlen.

11. Umgang mit der Eintrittskarte

Die Eintrittskarte ist aufzubewahren und nach Entwertung nicht mehr übertragbar. Ein gewerblicher Weiterverkauf der Tickets ist nicht gestattet. Die Tickets dürfen nicht zu einem höheren Preis als den aufgedruckten Ticketpreis zuzüglich nachgewiesener Gebühren, die beim Erwerb des Tickets berechnet worden sind, privat veräußert werden. Schließlich ist eine Verwendung der Tickets zu Verlosungszwecken und/oder zur Durchführung von Gewinnspielen ausdrücklich untersagt. Ein Verstoß gegen diese Bedingungen führt zum entschädigungslosen Verlust der Zutrittsberechtigung, d.h. das Ticket verliert in diesem Fall seine Gültigkeit, und der Veranstalter ist zum entschädigungslosen Einzug dieser Eintrittskarte berechtigt. Bei Verlust der Eintrittskarte erfolgt kein Ersatz.

12. Sperrung/ Räumung

Aus Sicherheitsgründen kann der Veranstalter einzelne Räume oder sonstige Bereiche vorübergehend oder vollständig räumen und absperren ohne dass dies einen Anspruch auf teilweise oder vollständige Rückerstattung des Kartenpreises begründet. Den diesbezüglichen Anweisungen des Veranstalters oder den Anweisungen der von ihm beauftragten Personen und Firmen ist unmittelbar Folge zu leisten, um Gefahr für Leib oder Leben abzuwenden.

13. Witterungseinflüsse

Die Veranstaltung findet grundsätzlich bei jeder Witterung statt. Der Veranstalter behält sich jedoch vor, bei einer witterungsbedingten Gefährdung der Besucher (insbesondere im Zelt) die Veranstaltung jederzeit zu unterbrechen oder abzusagen.

14. Aushänge/ Anweisungen

Ergänzend gelten die aktuellen Aushänge und die Anweisungen des Ordnungspersonals vor Ort, sowie die aktuellen Hinweise auf der offiziellen Homepage des Veranstalters www.fasching-quirila.de.

15. Verbot von Tieren

Das Mitführen von Tieren ist nicht erlaubt.

16. Geltung des Jugendschutzgesetzes

Im Haus gilt das Jugendschutzgesetz.

27. Unberechtigter Zutritt

Personen die sich ohne eine Berechtigung Zutritt zur Veranstaltung verschafft haben, werden wegen Leistungserschleichung (§ 265a StGB) und Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) angezeigt.

18. Rauchverbot

Offenes Feuer ist grundsätzlich verboten. Das Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Bereichen gestattet.

19. Ausschluss von der Veranstaltung

Die Nichtbefolgung der Veranstaltungsordnung kann zu einem Ausschluss von der Veranstaltung führen.

20. Alternative Streitbeilegung für Verbraucher

Der Veranstalter weist darauf hin, dass er nicht bereit ist, an einem Streitbeilegungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen.